

Bereiten Sie jetzt Ihr Antrag auf Kurzarbeit für September 2020 vor

Jeder Antrag auf „Kurzarbeit während der Zeit der wirtschaftlichen Erholung“ für den Monat September 2020 muss zwingend zwischen dem 1. und 12. August 2020 gestellt werden.

Zur Erinnerung: Bevor der Antrag auf Kurzarbeit über MyGuichet.lu gestellt werden kann, muss der Arbeitgeber bestätigen, dass die betroffenen Mitarbeiter bzw. die Personalvertretung, falls vorhanden, über diesen Antrag informiert wurden.

Aus diesem Grund muss das Antragsdossier mit der Unterschrift der betroffenen Mitarbeiter bzw. der Unterschrift der Personalvertretung versehen sein.

Da der Kollektivurlaub für das Hoch- und Tiefbaugewerbe am 31. Juli und für die Sanitär- und Heizungsmonteure und Kälteanlagenbauer am 3. August beginnt, könnte es schwierig werden, die Unterschriften der betroffenen Arbeitnehmer während ihres Urlaubs zu erhalten.

Den Arbeitgebern wird daher empfohlen, den Antrag auf Kurzarbeit vor der Abreise der Arbeitnehmer vorzubereiten, so dass dieser im erforderlichen Zeitraum (zwischen dem 1. und 12. August) eingereicht werden kann.

Es ist zu beachten, dass der Antrag auf Kurzarbeit nicht unbedingt vom Arbeitgeber gestellt werden muss, da dieses Verfahren an einen Bevollmächtigten (z.B. seinen Steuerberater (fiduciaire) oder Anwalt) delegiert werden kann.

Alle nützlichen Informationen zur während der Zeit der wirtschaftlichen Erholung sowie die entsprechenden Formulare finden Sie unter folgenden Links:

<https://guichet.public.lu/de/entreprises/sauvegarde-cessation-activite/sauvegarde-emploi/chomage-partiel-technique/chomage-partiel-relance-eco.html>

<https://guichet.public.lu/de/actualites/2020/juin/20-faq-chomage-partiel.html>